Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, vom 21. Juni 2022 – Aktenzeichen G10/2022/033-034

Kreis Dithmarschen, Gemeinden Hennstedt und Hollingstedt

Die Firma Windenergie Norderhamme GmbH & Co. KG, Möhlenweg 3, 25788 Hollingstedt beantragt die wesentliche Änderung von zwei Windkraftanlagen (WKA 1 und WKA 2) vom Typ Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 125 Metern, einem Rotordurchmesser von 150 Metern, einer Gesamthöhe von 200 Metern und einer Leistung von 5,6 Megawatt (MW)

– WKA 1: Gemeinde 25779 Hennstedt, Gemarkung Hennstedt, Flur 6, Flurstück 55

– WKA 2: Gemeinde 25788 Hollingsedt, Gemarkung Hollingstedt, Flur 3, Flurstück 103

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Erhöhung der Leistung von 5,6 MW auf zukünftig 6,0 MW und die Änderung der Zuwegung.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Gegenstand der überschlägigen Prüfung war, ob die Erhöhung der Nennleistung eine erhebliche Umwelteinwirkung im Sinne des UVPG darstellt. Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Behörde ist zu der Entscheidung gelangt, dass für dieses Änderungsverfahren eine UVP unterbleiben kann.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.